

Satzung
für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar
vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) hat der Rat der Stadt Lohmar am 22.06.2021 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar beschlossen:

Präambel

Die Stadt Lohmar hat als Stadt der Generationen auch das Leitbild „Raum für Jung und Alt“. Menschen in allen Lebensphasen sollen sich an der politischen Willensbildung beteiligen und ihre Interessen auf örtlicher Ebene vertreten können.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar und ihre Mitglieder.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lohmar..

§ 2
Zusammensetzung

Der Seniorenvertretung gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 3
Wahltag, Wahlperiode und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet am Tag der Europawahl statt. Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Abweichend hiervon findet die nächste Wahl der Seniorenvertretung am 26. September 2021 zusammen mit der Bundestagswahl statt und wird für die Dauer bis zur darauffolgenden Europawahl gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.

- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 4
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar, die
Stand: Juli 2021

am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, denen nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (4) Bedienstete der Stadt Lohmar können nicht Mitglied der Seniorenvertretung sein.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der/die Bürgermeister/-in als Wahlleiter/-in; stellvertretende/-r Wahlleiter/-in ist sein/-e Vertreter/-in im Amt
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
 - der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände.
- (2) Der/die Wahlleiter/-in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl der Seniorenvertretung werden von dem/der Wahlleiter/-in die für die jeweils gemeinsam durchgeführte Wahl bereits zu Mitgliedern der Wahlvorstände bestellten Personen berufen. Die Beisitzer/-innen des Wahlvorstandes können im Auftrage des Wahlleiters auch vom/von der Vorsteher/-in berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/-in den Ausschlag.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen werden Sonderwahlvorstände (zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen) und Briefwahlvorstände (zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Stadtgebiet) gebildet. Der/die Wahlleiter/-in bestimmt, wie viele Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Bestimmungen des Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder in den (Sonder-) Wahlvorständen und Briefwahlvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Der/die Wahlleiter/-in entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 6 Stimmbezirke und Wahlräume

- (1) Der/die Wahlleiter/-in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke müssen mit den Wahlbezirken für die jeweils gemeinsam durchgeführte Wahl übereinstimmen; hinsichtlich der für die Briefwahl zu bildenden Stimmbezirke kann ebenso verfahren werden.

- (2) Die Wahlräume der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl und der Wahl zur Seniorenvertretung sind identisch.

§ 7

Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Seniorenvertretung und für die jeweils gemeinsam durchgeführte Wahl sind getrennt zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die jeweils gemeinsam durchgeführte Wahl wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.
- (2) Ein/-e Wahlberechtigte/-r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/-e Wahlberechtigte/-r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.
- (4) Der/Die Wähler/-in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (5) Inhaber/-innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Der/die Wahlleiter/-in macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,
1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 2. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Wahlleiter/-in Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 4. bis zu welchem Tage vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
 5. wie durch Briefwahl gewählt wird.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. Bis zum 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von dem/der Wahlleiter/-in bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (8) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.
- (9) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/-r vor der Entscheidung zu hören.

- (10) Der/die Wahlleiter/-in hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem/der Antragsteller/-in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
- (11) Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiters/Wahlleiterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der/die Wahlleiter/-in endgültig entscheidet.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter/-in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/-innen) auf von dem/der Wahlleiter/-in bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/-n Bewerber/-in enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach angeben. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/-e Bewerber/-in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/-in und die Bescheinigung der Wählbarkeit enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/-r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichner/-innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/-innen ist zulässig.
Für die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/-in bereithält. Für noch im Amt befindliche Seniorenvertreter der bisherigen Seniorenvertretung entfällt die Notwendigkeit der Beibringung der 10 Wahlunterstützer/-innen. Findet die Wahl der Seniorenvertretung in Zeiten einer Pandemie statt, reduziert sich die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften auf 6.
- (6) Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/-in eingereicht werden.
- (7) Wahlvorschläge sind ungültig
 - wenn sie nicht fristgerecht bei dem/der Wahlleiter/-in eingegangen sind
 - wenn andere als die von dem/der Wahlleiter/-in bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind

- wenn sie nicht die für die Bewerber/-in vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind
 - wenn die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/-in fehlt
 - wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird
 - wenn der/die Bewerber/-in nicht wählbar ist.
- (8) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 9

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter/-in prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich den/die Bewerber/-in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Der/die Wahlleiter/-in entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge weist er/sie zurück.
- (3) Der/die Wahlleiter/-in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 42. Tage vor der Wahl, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. Statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.
- (4) Können weniger als 11 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Der/die Wahlleiter/-in macht dies öffentlich bekannt.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung werden amtlich hergestellt und müssen sich farblich und durch entsprechenden Aufdruck von den Stimmzetteln der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl unterscheiden. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr

§ 11

Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

- (1) Bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der/die Wahlleiter/-in alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung zur Seniorenvertretung ist unabhängig und getrennt von der Wahlbenachrichtigung der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl vorzunehmen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/r Wahlberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk, den Wahlraum und die Angabe, ob dieser barrierefrei ist,
 - c) die Wahlzeit,

- d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Identitätsausweis bei Unionsbürgern/-innen oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Über- sendung von Briefwahlunterlagen
- (3) Der/die Wahlleiter/-in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich be-
kannt:
- a) den Wahltermin,
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - c) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahl-
raum bereitgehalten werden und wie sich die Stimmzettel der verbundenen
Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
 - d) dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Per-
sonalausweis/Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich
der/die
Wähler/-in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,
 - e) dass der/die Wähler/-in bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden,
indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, wel-
chem/r Bewerber/-in die Stimme gelten soll,
 - f) dass ein/-e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer
Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, sich zur
Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleis-
tung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/-in
selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine
Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/-
in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson
besteht,
 - g) in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl ge-
wählt werden kann.

§ 12

Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der
Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllo-
kal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahler-
gebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflus-
sung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimm-
abgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzu-
lässig.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Wähler/-in hat bis zu drei Stimmen. Er gibt seine/ihre Stimme(n) an der Wahlurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Wähler/-in gibt seine/ihre Stimme(n) in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/-in sie gelten soll.
- (3) Der/Die Wähler/-in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne. Für die jeweils gemeinsam durchgeführte Wahl und für die Wahl zur Seniorenvertretung werden getrennte Wahlurnen benutzt.
- (4) Der/Die Wähler/-in kann seine/ihre Stimme(n) nur persönlich abgeben.
- (5) Ein/e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/-in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/-in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/-in dem/der Wahlleiter/-in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 18:00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/-in oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) dem/der Wahlleiter/-in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/-in gekennzeichnet worden ist. Der/die Wahlleiter/-in ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Der Wahlbriefumschlag hat sich vom Wahlbriefumschlag der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl farblich zu unterscheiden.
- (4) Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung hat getrennt vom Versand der Briefwahlunterlagen zur jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl zu erfolgen.

§ 15 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet

in die Wahlurne.

- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der/die Wähler/-in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/-innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand. Die Stimme eines/r Wählers/-in, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert.

§ 16

Ermittlung und Feststellung der Stimmen aus den Wahllokalen

- (1) Das Ergebnis der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl ist zunächst zu ermitteln. Die Stimmen zur Seniorenvertreterwahl werden zu einem späteren Zeitpunkt nach dem in § 17 geregelten Verfahren gemeinsam für alle Wahlbezirke öffentlich im Rathaus der Stadt Lohmar, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar ausgezählt. Hier wird auch über die Gültigkeit der Stimmen entschieden.
- (2) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wird an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festgestellt und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Die Stimmzettel werden noch am Wahltag in einem versiegelten Umschlag an den/die Wahlleiter/-in übergeben.

§ 17

Auszählung der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung aus den Wahllokalen und die Zulassung der Wahlbriefe inklusive der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt in der Woche nach dem Wahltag durch den Sonderwahlvorstand/die Sonderwahlvorstände, der/die auch über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet/entscheiden.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses zur Wahl der Seniorenvertretung erfolgen durch den/die Sonderwahlvorstand/Sonderwahlvorstände für alle Wahlbezirke öffentlich im Rathaus der Stadt Lohmar, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar.

- (3) Der Tag der Auszählung wird von dem/der Wahlleiter/-in festgelegt. Die Auszählung erfolgt spätestens eine Woche nach dem Wahltag.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des/der Wählers/-in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- auf dem Stimmzettel mehr als drei Bewerber/-innen angekreuzt oder bezeichnet sind.

§ 19 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/-in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte, von der Niederschrift der jeweils gemeinsam durchgeführten Wahl unabhängigen Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des/der (Sonder-) Wahlvorstandes/Wahlvorstände bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Anhand der Schnellmeldungen des/r Sonderwahlvorstandes/Sonderwahlvorstände und des Briefwahlvorstandes ermittelt der/die Wahlleiter/-in das vorläufige Endergebnis der Wahl.
- (2) Der/die Wahlleiter/-in stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich das Wahlergebnis fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidungen des/r Sonderwahlvorstandes/Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der/die Wahlleiter/-in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen vier Woche anzunehmen.

§ 21 Wahlsystem

- (1) Gewählt sind die 11 Bewerber/-innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit des/der 11.-höchsten Bewerbers/-in entscheidet das von dem/der Wahlleiter/-in zu ziehende Los.
- (2) Ein/e gewählte/r Bewerber/-in erwirbt die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung

mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei dem/der Wahlleiter/-in. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als abgelehnt.

- (3) Ein gewähltes Mitglied der Seniorenvertretung verliert seinen Sitz
 - durch Verzicht
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 - durch Tod
- (4) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/-in oder einem von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden. Der Verlust der Wählbarkeit wird durch den/die Wahlleiter/-in festgestellt.
- (5) Wenn ein/e gewählte/-r Bewerber/-in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein/e Vertreter/-in stirbt oder sonst aus der Seniorenvertretung ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Wahlbewerber/-innen und in der Reihenfolge der erhaltenen höchsten Stimmen besetzt. Diejenigen Bewerber/-innen bleiben außer Betracht, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die Liste der Wahlbewerber/-innen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl der Seniorenvertretung vermindert sich entsprechend.
- (6) Der/die Wahlleiter/-in stellt den/die Nachfolger/-in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 22

Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 23

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 24

Verfahren

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der/die Wahlleiter/-in ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/-n und dessen/deren Vertreter/-in.
- (3) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Aufgaben und Rechte der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange von Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lohmar. Sie ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative. Mitglieder der Seniorenvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Seniorenvertretung kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die Senioren betreffen. Dazu bekommt die Seniorenvertretung alle öffentlichen Sitzungsunterlagen in doppelter Ausfertigung. Gegenüber Rat und Ausschüssen der Stadt hat die Seniorenvertretung folgende Rechte:

a) Recht auf Anträge:

Die Seniorenvertretung kann für jeden zuständigen Ausschuss zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Sachanträge stellen und bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benennen, die diese Anträge gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO vertreten dürfen. Den Anträgen und der Benennung der vertretungsberechtigten Personen müssen Beschlüsse der Seniorenvertretung zu Grunde liegen.

b) Recht zur Stellungnahme:

Die Seniorenvertretung kann zu jedem öffentlichen Tagesordnungspunkt eines Ausschusses eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben. Dazu kann jeweils eine Person benannt werden, die vom Ausschuss gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO zur Beratung hinzugezogen werden kann. Diesen Stellungnahmen und der Benennung der vertretungsberechtigten Person müssen Beschlüsse der Seniorenvertretung zu Grunde liegen.

c) Recht zur Benennung eines/r sachkundigen Einwohners/-in für den Sozialausschuss:

Die Seniorenvertretung hat das Recht, für den Sozialausschuss eine/n sachkundige/n Einwohner/-in und eine/n stellvertretende/n sachkundige/n Einwohner/-in gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen. Dieser Benennung muss ein Beschluss der Seniorenvertretung zu Grunde liegen. Der Rat der Stadt Lohmar wird diesen gemäß § 58 Abs. 4 GO wählen.

Die Seniorenvertretung soll zu Fragen, die ihr vom Rat, einem Ausschuss oder von dem/der Bürgermeister/-in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 24.03.2015 ihre Gültigkeit.